

Gebührensatzung
der Gemeinde Göhl
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 11. Juni 2001

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 29 Brandschutzgesetz und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Göhl vom 16. Mai 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen haben die Feuerwehren in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.
- (2) Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen zur Verfügung

§ 2
Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (willentliche Inanspruchnahme der Feuerwehr).
- (2) Bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen gemäß § 22 BrSchG wird ebenfalls eine Benutzungsgebühr erhoben, sofern diese nicht von anderen Behörden festgesetzt wurde (freiwillige Inanspruchnahme).

- (3) Für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Pflichtaufgaben wird ein Entgelt oder eine Benutzungsgebühr nicht erhoben; § 21 Abs. 1 – 4 BrSchG bleiben jedoch unberührt.
- (4) Bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage sind die Kosten für das Ausrücken der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung zu erstatten.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird auf der Grundlage der nachstehenden Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer der (ggf. fiktiven) Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen (Tz. 1 der Tabelle), der Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) und des Gerätes (Tz. 3 der Tabelle) von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus). Das gleiche gilt für Geräte (Tz. 4 der Tabelle), die der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner bereitgestellt werden.

Gebührentabelle:

<u>Tz.</u>	<u>Gebührenpflichtige Leistung</u>	<u>Gebühr je Std.</u>
1.	<u>Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen</u>	
1.1	je Person bei Einsätzen ab dem 01.01.2002	49,87 DM 25,50 €
1.2	je Person bei Sicherheitswachen ab dem 01.01.2002	21,51 DM 11 €
2.	<u>Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)</u>	
2.1	Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 5 t ab dem 01.01.2002	21,51 DM 11 €
	b) bis 10 t ab dem 01.01.2002	29,34 DM 15 €
	c) über 10 t ab dem 01.01.2002	39,12 DM 20 €

2.2	Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (<u>einschl. Ausrüstung</u>) und anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht	
	a) bis 7,5 t	154,51 DM
	ab dem 01.01.2002	79 €
	b) über 7,5 t	275,77 DM
	ab dem 01.01.2002	141 €
2.3	Drehleitern und Kranwagen	549,59 DM
	ab dem 01.01.2002	281 €
3.	<u>Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2 gehören (ohne Gebühr nach Tz. 1)</u>	
3.1	Türöffnungsgerät	9,78 DM
	ab dem 01.01.2002	5 €
4.	<u>Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2 gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldnern gesondert bereitgestellt werden</u>	
4.1	Tragkraftspritze	14,67 DM
	ab dem 01.01.2002	7,50 €
4.2	Stromaggregat	14,67 DM
	ab dem 01.01.2002	7,50 €
4.3	Motorsäge	14,67 DM
	ab dem 01.01.2002	7,50 €
4.4	Greifzug	11,73 DM
	ab dem 01.01.2002	6 €
4.5	Trennschleifer u.ä.	9,78 DM
	ab dem 01.01.2002	5 €
4.6	Rettungsschere	14,67 DM
	ab dem 01.01.2002	7,50 €
4.7	Sauerstoffschutzgerät bzw. Pressluftatmer	14,67 DM
	ab dem 01.01.2002	7,50 €

4.8	Druckschlauch	2,93 DM
	ab dem 01.01.2002	1,50 €
4,9	Standrohr	0,98 DM
	ab dem 01.01.2002	0,50 €
4.10	Saugschlauch	1,96 DM
	ab dem 01.01.2002	1 €
4.11	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	7,82 DM
	ab dem 01.01.2002	4 €
4.12	Lenzpumpe	14,67 DM
	ab dem 01.01.2002	7,50 €

- (2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % der Gebühr je angefangene Stunde angesetzt.
- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
- (4) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 2 der Tabelle) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel. Die Betriebs- und Verbrauchsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz. 4 der Tabelle) haben die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner selbst zu tragen.
- (5) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn

- a) dieses im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder
- b) die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(7) Die Benutzungsgebühr bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden kann pauschal abgerechnet werden.

§ 4

Kostenerstattung

Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im übrigen gelten die §§ 5 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist die Person, in deren Auftrag die Feuerwehr tätig wird (willentliche Inanspruchnahme). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Dienstleistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7

Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehren entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Gemeinde (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4 der Tabelle durch die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner einzustehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg i. Holstein, den 11. Juni 2001

- Der Bürgermeister –